



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2006  
716.204 d

Ergänzungsinformation zum  
Info-Service «Arbeitslosigkeit»  
Ein Leitfaden für Versicherte

# Leistungen bei Arbeits- suche im Ausland (EU- oder EFTA-Mitgliedstaat)

**INFO-SERVICE**  
Arbeitslosenversicherung  
(ALV)

## HINWEISE

Der vorliegende Info-Service dient als Ergänzung zum Info-Service "Arbeitslosigkeit" (Nr. 716.200). Er gibt Schweizern, Isländern, Liechtensteinern, Norwegern und EU-Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU- oder EFTA-Staat um eine Arbeit bemühen wollen, einen Überblick über das Vorgehen.

Unter EU-Bürger sind Bürger und Bürgerinnen von jenen Staaten gemeint, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens am 21. Juni 1999 sowie des Zusatzprotokolls vom 26. Oktober 2004 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft waren. Dazu gehören Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil).

Zu den EFTA-Staaten gehören die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen.

Der Info-Service berücksichtigt das per 1. Juli 2003 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV SR 837.02), sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Juni 1999 geltende Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die dazu gehörende Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72.

Dieser Überblick kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

## WICHTIGES IN KÜRZE

Arbeitslose Schweizer, Liechtensteiner, Norweger, Isländer und EU-Bürger, die in der Schweiz arbeitslos werden, können unter Umständen auch dann Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen, wenn sie sich für kürzere Zeit zur Arbeitssuche in einen anderen EU-/EFTA-Mitgliedstaat begeben, oder bei Eintritt von Arbeitslosigkeit die Schweiz verlassen wollen.

Damit Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung beziehen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

### **Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung**

1

Sie müssen einen Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung erworben haben. Dies setzt unter anderem auch voraus, dass Sie sich vor Ihrer Abreise persönlich beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet und einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt haben.

## Bereitschaft, in der Schweiz eine Stelle anzunehmen

2

Nachdem Sie sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, müssen Sie der Arbeitsvermittlung während mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen und bereit sein, eine Ihnen vermittelte Stelle anzunehmen.

Vor Ablauf dieser vier Wochen dürfen Sie nur mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsstelle in einen anderen Staat reisen. Die zuständige Arbeitsstelle wird die Zustimmung für eine vorzeitige Abreise in der Regel nur dann erteilen, wenn die Vermittlung einer neuen Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Die Bedingung, wonach Sie ohne Zustimmung der zuständigen Arbeitsstelle frühestens nach vier Wochen reisen dürfen, gilt auch dann, wenn Sie die Schweiz für immer verlassen wollen.

## Formular E303

3

Um sich beim ausländischen Arbeitsamt anmelden zu können, benötigen Sie das Formular E303. Diesem Formular können Sie entnehmen,

- innert welcher Frist Sie sich am Ort der Arbeitssuche melden müssen,
- für welchen Zeitraum Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes Leistungen beanspruchen können, sowie
- die Höhe der Leistungen, auf die Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes Anspruch haben.

Bei Ihrer Anmeldung beim ausländischen Arbeitsamt sind alle in Ihrem Besitz befindenden Exemplare abzugeben, mit Ausnahme des E303/5, das in Ihrem Besitze bleibt.

Teilen Sie dem RAV rechtzeitig mit, dass Sie sich zur Stellensuche in einen anderen EU- oder EFTA-Staat begeben wollen, damit das RAV die Erstellung des E303-Formulars veranlassen kann. Reisen Sie ohne dieses Formular ab, kann sich die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung verzögern.

## Erfüllen der Kontrollvorschriften im Staat der Arbeitssuche

4

Während Ihres Auslandsaufenthaltes müssen Sie beim ausländischen Arbeitsamt gemeldet sein und die Kontrollvorschriften nach den dort geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.

Damit die Arbeitslosenentschädigung durchgehend ausbezahlt werden kann, müssen Sie sich spätestens am siebten Tag nach ihrer Abmeldung beim RAV bei der ausländischen Arbeitsvermittlung melden. Melden Sie sich erst später an, werden die Leistungen erst ab Tag der Anmeldung beim ausländischen Arbeitsamt ausgerichtet.

Die Namen der Arbeitsvermittlungsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten können Sie dem Formular E303/5 entnehmen (vgl. Punkt 3).

## **Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung**

5

Während Ihres Auslandsaufenthaltes erhalten Sie die Leistungen nicht von Ihrer schweizerischen Arbeitslosenkasse sondern von derjenigen Stelle, die im Land der Arbeitssuche für die Ausrichtung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig ist. Damit diese Stelle Ihnen die Leistungen stellvertretend für die schweizerische Arbeitslosenkasse ausrichten kann, benötigt diese das Formular E303.

Reisen Sie ab, ohne das RAV davon unterrichtet zu haben, gilt für die Berechnung der dreimonatigen Frist, während der Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, der Folgetag des letzten Kontaktes beim RAV. Die unterlassene Meldung kann somit unter Umständen die Dauer Ihres Anspruches auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland verkürzen.

## **Arbeitsbemühungen im Ausland**

6

Da der Auslandsaufenthalt der Arbeitssuche und somit der Beendigung der Arbeitslosigkeit dient, sind Sie verpflichtet, die Weisungen des ausländischen Arbeitsamtes zu befolgen. Lehnen Sie eine Ihnen vom zuständigen Arbeitsamt zugewiesene Stelle ab, werden die Zahlungen eingestellt.

Solange Sie Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sind Sie verpflichtet, sich um eine neue Stelle zu bemühen und Ihre Bemühungen gegenüber dem RAV nachzuweisen (vgl. Info-Service "Arbeitslosigkeit", Nr. 716.200). Diese Pflicht gilt auch dann, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes keine Stelle finden und deshalb in die Schweiz zurückkehren. Bei Ihrer Wiederanmeldung beim RAV müssen Sie Ihre im Ausland getätigten Arbeitsbemühungen belegen können.

## **Rechtzeitige Rückkehr**

7

Ihr Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bleibt während längstens 3 Monaten aufrecht erhalten. Stellen Sie fest, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden und Sie deshalb wieder in der Schweiz als Arbeitnehmer/in tätig sein wollen, erhalten Sie in der Schweiz nur dann wieder Leistungen, wenn Sie vor Ablauf der Ihnen vom RAV angegebenen Frist zurückkehren. Kehren Sie so schnell wie möglich zurück, wenn Sie feststellen, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei verspäteter Rückkehr in der Schweiz jeglichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verloren haben.

# WAS SIE ZUDEM BEACHTEN MÜSSEN

## **1. Mitteilung an das RAV**

Teilen Sie dem RAV rechtzeitig mit, dass Sie sich zur Stellensuche in einen anderen EU- oder EFTA-Staat begeben wollen. Reisen Sie nie ohne das Formular E303 ab.

## **2. Meldung bei der ausländischen Arbeitsvermittlung**

Melden Sie sich spätestens am siebten Tag nach Ihrer Abmeldung beim RAV bei der ausländischen Arbeitsvermittlung. Geben Sie dort die Formulare E303/1 – E303/4 ab und erfüllen Sie die Kontrollvorschriften gemäss den Weisungen dieses Amtes.

## **3. Vor Ihrer Rückkehr in die Schweiz**

Melden Sie sich bei der ausländischen Arbeitsvermittlung ab und verlangen Sie einen Nachweis über die Ihnen ausbezahlten Leistungen.

## **4. Rückkehr in die Schweiz**

Melden Sie sich nach Ihrer Rückkehr umgehend beim RAV. Stellen Sie der Arbeitslosenkasse sämtliche Unterlagen zu, die über die im Ausland bezogenen Leistungen Auskunft geben.

## **5. Arbeitssuche im Fürstentum Liechtenstein**

Wenn Sie sich im Fürstentum Liechtenstein um Arbeit bemühen wollen, müssen Sie die Kontrollvorschriften weiterhin bei Ihrem RAV erfüllen und werden auch während der Dauer der Arbeitssuche in Liechtenstein von der schweizerischen Arbeitslosenkasse entschädigt.

## **6. Sonderregelung für Saisonarbeitnehmer**

Waren Sie als Saisonarbeitnehmer in der Schweiz tätig, können Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entweder in der Schweiz oder aber in Ihrem Wohnsitzstaat geltend machen. Dieses Wahlrecht besteht jedoch nur dann, wenn die Saison, für die Sie eingestellt worden sind, nicht länger als acht Monate gedauert hat. Einen Anspruch in der Schweiz haben Sie nur dann, wenn Sie allein nach schweizerischem Recht die Mindestbeitragszeit erfüllen. Diese beträgt zur Zeit zwölf Monate innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Erfüllen Sie diese Bedingung nicht, müssen Sie die Arbeitslosenentschädigung in Ihrem Wohnsitzstaat beantragen.

Bei Saisonarbeitnehmern ist die Dauer des Leistungsexportes beschränkt. Ein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland besteht nur bis zum Ende der Saison, für die Sie einge-

stellt worden sind. Werden Sie am Ende der Saison arbeitslos und machen Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz geltend, so müssen Sie sich ausschliesslich in der Schweiz der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen.

Wenn Sie am Ende der Saison Ihren Anspruch im Wohnsitzstaat geltend machen wollen, benötigen Sie zuhause des Arbeitsamtes in Ihrem Wohnsitzstaat das Formular E301. Dieses Formular stellt Ihnen jede Arbeitslosenkasse aus. Damit diese dazu in der Lage ist, müssen Sie eine von Ihrem letzten Arbeitgeber ausgefüllte EG-Arbeitgeberbescheinigung vorlegen. Dieses Formular kann bei einem RAV oder bei einer Arbeitslosenkasse bezogen werden.

## **7. Krankheit und Unfall während der Arbeitssuche im Ausland**

Während Ihres Auslandsaufenthaltes sind Sie weiterhin bei Ihrer schweizerischen Krankenkasse gegen Krankheit und bei der SUVA gegen Nichtberufsunfälle versichert. Damit Sie im Ausland medizinische Hilfe erhalten, benötigen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese Karte erhalten Sie automatisch oder auf Anfrage von Ihrer Krankenkasse. Erleiden Sie im Ausland einen Unfall, müssen Sie diesen umgehend dem Arbeitsamt im Land der Stellensuche melden.

## **8. Kontrollfreie Bezugstage**

Da der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung spätestens nach 3 Monaten erlischt, können kontrollfreie Bezugstage (vgl. Info-Service "Arbeitslosigkeit", Nr. 716.200) nicht unmittelbar vor, nach oder während des dreimonatigen Auslandsaufenthaltes bezogen werden.

Info-Service

Herausgegeben vom

**Staatsekretariat für Wirtschaft SECO**

Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

716.204 d 5.2006 80'000